

ALLGEMEINE und BESONDERE BESTIMMUNGEN der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. 2026

(Beschluss der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen am 12.11.2025)

Allgemeine Bestimmungen

Für alle von der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen (LKS) zu genehmigenden Ausschreibungen sind folgende Bestimmungen bindend:

1. Maßgebend für die Durchführung von Prüfungen und Wettbewerben sind die Leistungsprüfungsordnung (LPO), die Wettbewerbsordnung (WBO), die Aufgabenhefte Reiten, Fahren und Voltigieren der FN und die Bestimmungen der LKS in der jeweils gültigen Fassung.
2. Bei Fehlern in den veröffentlichten Ausschreibungen gelten in jedem Falle die Regelungen der unter Punkt 1 genannten Dokumente.
3. Nennungen werden nur bearbeitet, wenn Nennelder, Einsätze, Stallgebühren, Förderbeitrag und sonstige in der Ausschreibung aufgeführte Gebühren, bezahlt sind. Bei Papiernennungen (WBO) wird für Bargeld keine Haftung übernommen.
4. Für alle Nennungen für nicht bei Nennung-Online.de registrierte Teilnehmer und Pferde, ist das WB-Nennungsformular zu verwenden (veröffentlicht im Fachmagazin „Pferde in Mitteldeutschland“ und im Internet).
5. Reiter, die mit gleichem Pferd nach LPO und WBO starten wollen, haben alle Startplätze über Nennung-Online.de zu reservieren.
6. Für Teilnehmer an XI. und XII. der Bes. Bestimmungen der LK Sachsen und WB auf PLS fällt kein Förderbeitrag an.
7. Für die Richtigkeit der Nennung und Startmeldung ist der Teilnehmer verantwortlich.
8. Die Kosten für tierärztliche Behandlung und Kosten für den Beschlagdienst gehen zu Lasten des Teilnehmers.
9. Zum Schutze der teilnehmenden Pferde ist das Mitbringen von Pferden, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder aus einem Bestand kommen, in welchem in den letzten 30 Tagen Pferde standen, die an einer Infektion - insbesondere Influenza, Herpes-Virus, Druse, Equine Virus-Arteritis - erkrankt waren, streng untersagt. Sie sind für die PLS oder Breitensportliche Veranstaltung nicht zugelassen. Bei nachgewiesenem vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verstoß gegen diese Bestimmungen kann der Pferdebesitzer und/oder Reiter/Fahrer in vollem Umfang haftbar gemacht werden.
10. Hunde sind auf dem Turniergelände stets an der Leine zu führen. Für eventuell auftretende Schäden durch Hunde ist der Hundebesitzer voll verantwortlich. Den Veranstaltern von BV und PLS wird empfohlen, die Zuschauer auf diese Festlegung hinzuweisen.
11. Den Veranstaltern wird empfohlen, nachstehenden Text den Besuchern, Teilnehmern und Pferdebesitzern durch Aushang an sichtbarer Stelle zur Kenntnis zu geben: Der Veranstalter schließt jegliche Haftung für Sach- und Vermögensschäden aus, die den Besuchern, Teilnehmern, Pferdepflegern und Pferdebesitzern durch leichte Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen. Der Veranstalter haftet in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er schließt darüber hinaus die Haftung für Diebstähle und sonstige Vorfälle aus.
12. Die Veranstalter von PLS und BV haben zu sichern, dass genügend, der Anzahl und den Anforderungen der Klasse der ausgeschriebenen Prüfungen oder Wettbewerben entsprechend qualifizierte Turnierrichter und Parcourschefs bzw. Prüfer Breitensport zum Einsatz kommen, um die PLS oder BV ordnungsgemäß durchzuführen.

Besondere Bestimmungen

I. Zuständigkeit

Die Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen (LKS) ist gem. der Satzung des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. für die in der Leistungsprüfungsordnung (LPO), in der Wettbewerbsordnung (WBO) und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) festgelegten Aufgaben zuständig und verantwortlich.

Sitz der Geschäftsstelle ist Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg, Tel. 035207 – 89610, Fax 035207 – 89612, E-Mail info@pferdesport-sachsen.de, Internet: www.pferdesport-sachsen.de

Sie erlässt gemäß LPO § 5 unter Berücksichtigung der sächsischen Verhältnisse die nachstehenden „Besonderen Bestimmungen der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen“.

II. Genehmigung (u.a. zu LPO § 2)

Sämtliche BV/PLS-Veranstaltungen müssen von der LKS genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt nur, wenn der Veranstalter allen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband Pferdesport Sachsen e.V. oder der LKS nachgekommen ist. Alle Ausschreibungen ordnungsgemäßer PLS/BV müssen den Vermerk tragen: „Genehmigt von der LK Sachsen“. Die LKS behält sich vor, bei der Genehmigung der Ausschreibung zu PLS/BV Änderungen/ Streichungen/ Zusätze/ Auflagen im Sinne der LPO und WBO bzw. der „Allg. und Bes. Bestimmungen der LKS“ vorzunehmen und über derartige inhaltliche Veränderungen den Veranstalter vor Genehmigung zu informieren. Erst nach Genehmigung durch die LKS darf die Ausschreibung weitergegeben bzw. veröffentlicht werden.

Nachträgliche zwingende Änderungen bereits genehmigter Ausschreibungen können nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und werden gemäß Gebührenordnung berechnet.

III. Terminanmeldungen (zu LPO § 10)

Termine für nationale PLS (reine LPO- bzw. gemischte WBO/LPO-Veranstaltungen) sind bis zum 15. Oktober des Vorjahres zu beantragen. Veranstalter, die nach der jeweiligen Veranstalterkonferenz zur Absprache der Turniertermine (i.d.R. November des Vorjahres) ihren Termin verspätet anmelden oder die einen bereits genehmigten Termin verlegen, müssen von allen hiervon betroffenen Veranstaltern (mind. im Umkreis von 100 km Luftlinie) eine schriftliche Einverständniserklärung einholen und der LKS nachweisen. Für den zusätzlichen Aufwand wird vom anmeldenden Verein eine Gebühr gemäß Gebührenordnung fällig. Für besondere Veranstaltungen kann Termenschutz gewährleistet werden.

Bewerbungen für die Durchführung der Sächsischen Meisterschaften sind bis zum 15. September des Vorjahres bei der LKS einzureichen. Sie werden den jeweiligen Landesdisziplinausschüssen zur Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen und von diesem zur Beschlussfassung an die LKS übergeben. Ausfallende PLS sind unverzüglich abzumelden.

Termine für Breitensportliche Veranstaltungen gemäß WBO sind unter Vorlage der Ausschreibung entweder spätestens 8 Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin (wenn keine Veröffentlichung des Ausschreibungstextes im Fachmagazin „PFERDE in Mitteldeutschland“ gewünscht) oder gemäß Termintabelle (wenn eine Veröffentlichung des Ausschreibungstextes im Fachmagazin „PFERDE in Mitteldeutschland“ gewünscht) einzureichen. Eine Veröffentlichung des Veranstaltungstermins im Breitensportkalender erfolgt in jedem Fall.

IV. Veranstaltungsgebühren PLS

Nach Genehmigung einer PLS ist die in Rechnung gestellte Bearbeitungs- und Genehmigungsgebühr entsprechend der Gebührenordnung des LV Pferdesport Sachsen/ LKS ist innerhalb von 14 Tagen vom Veranstalter zu zahlen.

V. Ausschreibungsinhalte PLS (zu LPO § 23)

1. Mit der Ausschreibung sind in Ergänzung LPO § 23.1. mitzuteilen:
 - 1.1. ein bei der FN registrierter "Turnierverwalter", wenn diese Person nicht mit der Nennstelle identisch ist.
 - 1.2. die Bankverbindung des "Turnierkontos" (Kto.-Nr., BLZ, Bank, Inhaber)
 - 1.3. die Turnierrichter
 - 1.4. die Parcourschefs. Bei mehr als 5 Springprüfungen pro Tag sowie bei Turnieren mit Springprüfungen ab M** ist zusätzlich ein „Parcoursassistent“ in Absprache mit dem Parcourschef einzuladen.
 - 1.5. bei Vielseitigkeits-/ Geländeveranstaltungen (Reiten): der Parcourschef Gelände lt. PC-Liste und ein Technischer Delegierter lt. Liste der Turnierfachleute.

- 1.6. Im aufgeführten Einsatz- und Nenngeld jeder Prüfung ist der festgesetzte Förderbeitrag in Höhe von 1,00 € bereits enthalten.
 - 1.7. die Bodenbeschaffenheit und Größe von Dressur-/Spring-/Fahr- und Vorbereitungsplätzen.
 - 1.8. Gemäß Vereinbarung "Einsatz von Tierärzten bei Pferdesportveranstaltungen im Freistaat Sachsen" zwischen LKS bzw. dem LV Pferdesport Sachsen e.V. und der Sächsischen Landestierärztekammer namentliche des Tierarztes sowie Angabe, ob Tierarzt vor Ort oder in Rufbereitschaft. Sollte Rufbereitschaft nötig sein, muss sichergestellt werden, dass die Pferdekontrollen mit dem Tierarzt durchgeführt werden.
2. Auf allen PLS sind maximal 20 Gastreiter und bis 15 ausländische Teilnehmer mit Gastlizenz der FN aus vier Nationen zugelassen. Gemäß den Vereinbarungen der beteiligten nationalen Verbände können für nationale PLS im grenznahen Gebiet zu Polen und Tschechien die Gastlizenzen nach Rücksprache mit der LKS bzw. der ausländischen FN gebührenfrei ausgestellt werden.
Die Landestrainer sind berechtigt, außerhalb dieser Teilnahmeberechtigung ihre berufenen Kader entsprechend trainingsmethodischen Erfordernissen (unter Beachtung des Nennungsschlusses) zu nennen.
 3. Auf allen PLS (außer Hallen- und 1-Tage- PLS, reinen Spring-, Fahr- oder Voltigierturnieren) sind wenigstens 2 Jungpferdeprüfungen auszuschreiben.
 4. Bei Ausschreibung von Prüfungen mit Siegerunden ist die genaue Anzahl der Teilnehmer der Siegerunde festzulegen. Die Formulierung „Der Veranstalter kann diese Zahl geringfügig erhöhen“ ist nicht zulässig.
 5. Vier- und fünfjährige Ponys sind in Prüfungen mit Teilnehmern der LK 5 oder höher zugelassen. In allen LP/WB sind K- und M-Ponys unter dem Sattel nur unter Junioren gemäß LPO § 17.2.1. zugelassen.
 6. Obligatorisch ist ab Dressurprüfungen der Kl. M** (Reiten) bzw. M* (Fahren) das getrennte Richtverfahren auszuschreiben.
 7. In Dressurprüfungen mit Richtverfahren C müssen an der Stelle E oder B folgende Bedingungen erfüllt sein: eine Richtergruppe von zwei Richtern, beide Richter besitzen die erforderliche Qualifikation.
Sollte aus Platzgründen eine Positionierung der Richter bei E oder B nicht möglich sein, werden in diesem Ausnahmefall die Positionen H oder M besetzt.
 8. In allen Stilspringwettbewerben und Stilspringprüfungen der Kl. E-M, Dressurwettbewerben und –prüfungen der Kl. E sowie Dressurreiterprüfungen der Kl. E-M sind Junioren und Junge Reiter mit zwei Pferden startberechtigt. Reiter nur mit einem Pferd startberechtigt.
 9. Fahrpferde, sind auf einer PLS max. viermal pro Tag in Dressur- und Hindernisfahrprüfungen startberechtigt., wenn sie auf dieser PLS nicht in Geländefahrprüfungen starten. Gleiches gilt auch für breitensportliche Wettbewerbe.
 10. Die Ausschreibung von Geländeritten und kombinierten Prüfungen mit Geländeritten der Kl. E für Reiter mit FN-Jahresturnierlizenz V3 mit 4-6 jährigen Pferden, die noch nicht in Geländepferdeprüfungen, Geländeritten und Vielseitigkeitsprüfungen der Kl. A und höher platziert waren, ist in einer gesonderten Prüfung zulässig.
 11. Auf allen PLS dürfen Pferde in einem WB/einer LP nur einmal starten. Ausgenommen sind breitensportliche Wettbewerbe, wenn es in der Ausschreibung vorgesehen ist
 12. Teilnehmer der Führzügelklasse, Mindestalter 4 Jahre, dürfen in keinem anderen selbstständig gerittenen WB starten. Teilnehmer am Reiter-WB Schritt-Trab dürfen in keinem anderen Dressur-WB, Spring-WB und der Führzügelklasse starten.
In der Führzügelklasse und im Reiter-WB ist nur ein Pferd pro Reiter zugelassen.
 13. Bei Ausschreibungen von Stilspringprüfungen mit Standardanforderungen bzw. Modulen muss der Parcours schon in der Ausschreibung festgelegt werden.
 14. Prüfungen sind laut LPO § 23.3 mit mindestens 20% als Amateurprüfungen auszuschreiben. Dem Veranstalter ist ein Abweichen davon in Absprache mit der LK gestattet. Meisterschaften und Championate sind generell von § 23.3 ausgenommen.
 15. Dressurpferdeprüfungen können ab Kl. A im Richtverfahren LPO §353.B (einzelne Wertnoten) ausgeschrieben werden. Dressurpferdeprüfungen ab Kl. L sind im Richtverfahren LPO §353.B auszuschreiben.
 16. Sofern es der Veranstalter erlaubt, ist gem. LPO § 64.5 der Start „außer Konkurrenz“ (d.h. ohne Wertung und ohne Platzierungsmöglichkeit) durch eine reguläre Nennung oder Nachnennung zulässig. Das Tragen der Startnummern ist verpflichtend.
Start außer Konkurrenz ist auch in startplatzbegrenzten Prüfungen möglich, wenn die Anzahl der begrenzten Startplätze nicht erreicht wird.

VI. Ausschreibungsvorlage (zu LPO § 30)

Grundlage für die Vorlage der nationalen Ausschreibung ist die Termintabelle der LKS, veröffentlicht im Fachmagazin „PFERDE in Mitteldeutschland " und im Internet. Die Einreichung einer Ausschreibung erfolgt in einfacher Ausfertigung (per E-Mail in Word-Format). Grundlage hierfür ist der dem Veranstalter durch die LKS zur Verfügung gestellte Ausdruck bzw. die Textdatei der letztjährigen Veranstaltung.

Eine verspätete Vorlage der Ausschreibung zieht eine Ordnungsgebühr lt. Gebührenordnung des LV Pferdesport/ LKS nach sich.

BV gemäß WBO: Vorlage der Ausschreibung entweder spätestens 8 Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin (wenn keine Veröffentlichung des Ausschreibungstextes im Fachmagazin „PFERDE in Mitteldeutschland" gewünscht) oder gemäß Termintabelle (wenn eine Veröffentlichung des Ausschreibungstextes im Fachmagazin „PFERDE in Mitteldeutschland " gewünscht) einzureichen. Eine Veröffentlichung des Veranstaltungstermins im Breitensportkalender erfolgt in jedem Fall.

Hochschulturniere: Termine für die Hochschulwettbewerbe sind 8 Wochen vor Nennungsschluss bei der LKS anzumelden. Die Ausschreibung von Hochschulturnieren im Bereich der LKS sind spätestens vier Wochen vor Nennungsschluss über den Disziplinchef Reiten beim DAR der LKS vorzulegen.

VII. Veröffentlichung der Ausschreibung (zu LPO § 30)

Alle Ausschreibungen von PLS werden im offiziellen Organ, dem Verbandsmagazin „PFERDE in Mitteldeutschland" veröffentlicht. Eine Veröffentlichung der Ausschreibung ist nur nach Genehmigung durch die LKS gestattet. Der Veranstalter darf bis zur Veröffentlichung dieser Ausschreibung im offiziellen Organ die Ausschreibung oder deren Inhalt weder anderweitig veröffentlichen, vervielfältigen oder verwerten.

VIII. Unerlaubte Veranstaltungen

Alle nicht genehmigten BV/PLS und alle nicht gemeldeten pferdesportlichen Veranstaltungen widersprechen den Bestimmungen der WBO, LPO und der LKS.

Veranstalter werden gemäß Bestimmungen der LKS bzw. § 920 LPO einer Ordnungsmaßnahme unterworfen.

IX. Meldung der Ergebnisse

Veranstalter:

- Die Meldung der Ergebnisse an die FN (LPO § 37) hat nach Beendigung der PLS zu erfolgen.
- Bei Beauftragung von Medikationskontrollen werden ein Durchschlag (altgold) an die FN und ein Durchschlag (grün) an die GST des LV gesendet.

Meldestelle:

- Die Auslagerungsdatei der Veranstaltung aus TORIS ist spätestens am Tag nach der PLS als Mail an die GST des LV. Die notwendigen Daten werden von der GST selbst entnommen.

LK Beauftragter:

Unmittelbar nach der Beendigung der PLS ist folgendes an die GST des LV zu senden:

1. LK-Bericht (z.B. Mitteilungen über Änderungen der Ausschreibung, Einsprüche, Unterlagen über einzuleitende Ordnungsmaßnahmen, Mitteilung über besondere Vorfälle und Unfälle sowie andere Vorkommnisse)
2. Der Tierarztbericht.

X. Sonstige Bestimmungen

- Bei Vorlage eines Fohlen-Nachweises des zuständigen Zuchtverbandes in der Meldestelle sind 6j. Fohlenstuten grundsätzlich in Springpferde-, Geländepferde- und/oder Dressurpferdeprüfungen Kl. A ohne Einschränkungen nenn- und startberechtigt. Bei einer Platzierung ist der Fohlen-Nachweis mit den Ergebnislisten an die FN zu schicken.
- Starten Pferde und Ponys in Springprüfungen gemeinsam, sind die Distanzen in Kombinationen für Ponys entsprechend anzupassen. Dies gilt auch für Springprüfungen der Kl. M. Dies gilt auch für Teilprüfungen Springen im Rahmen einer Vielseitigkeit.
- Starten Ponys in der Klasse E oder A lt. LPO ist bei diesen ein Schweifriemen zulässig.
- In Springpferde- und Geländepferdeprüfungen der Kl. A, Geländeritten Kl. E und Wettbewerbe nach WBO hat der Veranstalter den Teilnehmern dieser Prüfungen/Wettbewerbe unter Aufsicht mindestens eines Turnierrichters die Besichtigung des Parcours inkl. Wasserdurchritt zu Pferde im Schritt zu gestatten. Sofern der Zeitrahmen es nicht anders zulässt, ist in den o.g. Geländepferdeprüfungen und Geländeritten, das Führen eines zweiten,

ebenfalls mit dem Reiter genannten Pferdes, durch eine von dem Reiter bevollmächtigte Person, zulässig. Der Zeitpunkt der Besichtigung ist im Zeitplan festzulegen und zu berücksichtigen.

Das Betreten des Platzes mit nichtberechtigten Pferden führt zum Ausschluss von Pferd und Reiter von der gesamten Veranstaltung.

- Bei Dressurpferdeprüfungen ist ein Start aus dem Viereck zu ermöglichen, um den jungen Pferden die Möglichkeit zu geben sich an das Viereck zu gewöhnen und möglichst wenig Stress zu erleben. Ist ein Umreiten des Vierecks nicht möglich muss der Richter den Start von innen in Dressurpferdeprüfungen und in Dressurprüfungen erlauben.
- Veranstalter von Geländeprüfungen sind verpflichtet, die Geländestrecke von einem Technischen Delegierten abnehmen zu lassen.
Der Technische Delegierte gem. V.4 erhält mit der Kopie der genehmigten Ausschreibung das Formblatt „Parcoursbericht Gelände“ und den TD-Bericht. Diese sind entsprechend auszufüllen und an die LKS zurückzusenden.
- Bei Dressur- und Hindernisfahren Kl. E und A sind Ponys gemeinsam mit Pferden nur startberechtigt, wenn diese für beide ausgeschrieben sind („Pferde und Ponys“). In Geländefahrprüfungen Kl. E und A sowie in allen Fahrleistungsprüfungen Kl. M und S ist ein gemeinsamer Start nicht möglich.
- In Geländewettbewerben Fahren nach WBO sind keine einachsigen Wagen zugelassen.
- Im Rahmen einer PLS bzw. Breitensportlichen Veranstaltung unterliegt jede auf der Kutsche befindliche Person, die nicht Fahrer ist, der Definition des Beifahrers laut LPO. Somit muss dieser Beifahrer mindestens 14 Jahre alt sein.
- Das Aufstallen insbesondere das Übernachten von Ponys auf Transportfahrzeugen bzw. Pferdeanhängern kann nur zugelassen werden, wenn ordnungsgemäße Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Größe der Box muss die Möglichkeit geben, dass sich die Ponys hinlegen können. Dazu sollte sich das Pony in einer Box problemlos bewegen und umdrehen können. Ausreichende Belüftung und Beleuchtung der Boxen ist selbstverständlich. Für Pferde ist das Übernachten auf Transportfahrzeugen bzw. Pferdanhängern nicht erlaubt.
- Wird bei einer Kontrolle der Pferdepass bis zum Start des Teilnehmers nicht vorgelegt, so ist kein Start möglich. Das Einräumen einer Nachfrist ist nicht zulässig.

XI. Voltigieren

Für Voltigierturniere gelten im LV Pferdesport Sachsen e.V. folgende Bestimmungen:

Voraussetzungen: Reithalle mindestens 20 x 40 m, mindestens zwei Ablongierzirkel, Schleifen für alle Teilnehmer.

1. **F-Gruppen** sind Voltigiergruppen, deren Mitglieder im laufenden Kalenderjahr höchstens 16 Jahre werden, Gruppenstärke 5 bis 8 Voltigierer.
Anforderungen: A-Pflicht im Galopp: freier Grundsitz vw., Bank-Fahne, Liegestütz, Quersitz, Knien vw., Abgang nach innen mit Landung. A-Kür im Schritt, Gesamtzeit: 5 Voltigierer: 9 Minuten, 6 Voltigierer: 10 Minuten, 7 Voltigierer: 11 Minuten, 8 Voltigierer: 12 Minuten.
Bewertung: mindestens durch einen Richter VOE und einen Prüfer Breitensport oder Richteranwälter; analog LK 6 (A-Gruppen) A, Aufsprung bleibt ohne Bewertung; gemeinsames Richten möglich.
2. **G-Gruppen** sind Voltigiergruppen, deren Mitglieder im laufenden Kalenderjahr höchstens 12 Jahre werden. Gruppenstärke 4 bis 8 Voltigierer.
Anforderungen: Pflicht im Schritt: die erste Hälfte der Voltigierer zeigt den 1. Block: Grundsitz, Bank-Fahne, Liegestütz; die zweite Hälfte den 2. Block: Quersitz innen und außen, Knien, Beine nacheinander nach hinten ausstrecken, um den Liegestütz aufzubauen. Die Abgänge in der Pflicht sind frei wählbar nach innen oder außen zu turnen. A - Kür im Schritt, Gesamtzeit: 4 Voltigierer: 7 Minuten, 5 Voltigierer: 7:30 Minuten, 6 Voltigierer: 8 Minuten, 7 Voltigierer: 8:30 Minuten, 8 Voltigierer: 9 Minuten.
Bewertung: mindestens durch einen Richter VOE und einen Prüfer Breitensport oder Richteranwälter; analog zur LK 6 (A-Gruppen), aber ohne Pferdenote. Aufsprünge und Abgänge bleiben ohne Bewertung; schriftliche Beurteilung gewünscht, gemeinsames Richten möglich.
3. **N-Einzelvoltigierer** werden im laufenden Kalenderjahr höchstens 12 Jahre alt.
Anforderungen: L-Pflicht für Einzelvoltigierer. Technik-Kür: Kniestand rückwärts, Nadel vorwärts, Stütz mit den Händen auf dem hinteren Viertel des Pads vorwärts, Bank rücklings mit Abspreizen eines Beines, Aufstehen aus dem Prinzenstand vw. zum Stehen vw. mit anschließendem Absenken zum Prinzenstand vw. werden mit weiteren, frei wählbaren, Elementen kombiniert. Zeit: 1 min. Vokalmusik ist in der Technikkür gestattet.
Bewertung: mindestens durch einen Richter VOE und einen Prüfer Breitensport oder Richteranwälter; Pflicht analog L-Einzelvoltigierer, Aufsprung ohne Bewertung. Technik-Kür: je Technik-Element eine Note zwischen 10,0

und 0; Zehntelnoten sind erlaubt; Gestaltung: analog L-Einzel; Ausführung: Es werden nur die „weiteren Elemente“ berücksichtigt. Die Ausführungsnote wird berechnet, indem die Summe der Abzüge im Verhältnis zur Anzahl der „weiteren Elemente“ von 10,0 subtrahiert wird. Gestaltung: Ausführung : Pferd = 1 : 2 : 1

- **N-Doppel:** Kürwettbewerb. Voltigierer werden im laufenden Kalenderjahr höchstens alt 14 Jahre alt. Anforderungen: analog Junior-Doppel. Bewertung: mindestens durch einen Richter VOE und einen Prüfer Breitensport oder Richteranwärter; analog Junior-Doppel.
- Auf Verlangen müssen die Schülersausweise der Voltigierer in o. g. Wettbewerben in der Meldestelle vorgelegt werden.
- Longenführer müssen das LA 5V (bei Ablegen nach dem 01. 01. 2022), LA 5 bzw. DLA IV (für beide bei Ablegen bis zum 31. 12. 2021) nachweisen.
- Alle F- und G-Gruppen sind verpflichtet, ihre erbrachten Leistungen zu dokumentieren.

Pferdeeinsatz in Voltigierwettbewerben und -LP: Wenn Pferde mindestens einmal in Wettbewerben (WB)/Leistungsprüfungen (LP) mit Galoppanteil starten, sind die Pferdeeinsatzvorgaben nach LPO §66.5 einzuhalten. Danach darf ein Voltigierpferd pro PLS folgendermaßen maximal gestartet werden: - mit einer Gruppe und einem Doppelpaar; - mit einer Gruppe und zwei Einzelvoltigierern; - mit zwei Doppelpaaren und zwei Einzelvoltigierern; - mit einem Doppelpaar und drei Einzelvoltigierern; - mit vier Einzelvoltigierern. Zusätzlich ist dasselbe Pferd noch mit einer G-Gruppe oder bis zu zwei Doppelpaaren im Schritt oder bis zu zwei Einzelvoltigierern im Schritt startberechtigt. Pferde die ausschließlich an WB im Schritt eingesetzt werden, erhalten folgende Startmöglichkeiten: - mit zwei Gruppen und zwei Doppelpaaren; - mit zwei Gruppen und vier Einzelvoltigierern; - mit vier Doppelpaaren und vier Einzelvoltigierern; - mit zwei Doppelpaaren und sechs Einzelvoltigierern; - mit acht Einzelvoltigierern. Grundsätzlich gilt: Unabhängig von der Leistungsklasse/Einsatzgangart darf ein Pferd/Pony pro Tag maximal viermal einlaufen. Vier Starts pro Tag sind somit als Obergrenze zu verstehen.

XII. Breitensportliche Veranstaltungen

1. Alle Breitensportliche Veranstaltungen (BV) sind dem Ausschuss Allgemeiner Pferdesport unter Vorlage der Ausschreibung entweder spätestens 8 Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin (wenn keine Veröffentlichung des Ausschreibungstextes im Fachmagazin „PFERDE in Mitteldeutschland" gewünscht) oder gemäß Termintabelle (wenn eine Veröffentlichung des Ausschreibungstextes im Fachmagazin „PFERDE in Mitteldeutschland " gewünscht) zur Genehmigung über die GST des LV einzureichen. Dies gilt, sobald mindestens 2 Vereine teilnehmen können oder die Veranstaltung offen ausgeschrieben wird. Grundlage für die Ausschreibung bilden die WBO, die Allgem. und Besond. Bestimmungen der LKS sowie der Beschluss Allgemeiner Pferdesport des LV Pferdesport Sachsen in der jeweiligen Fassung. Ein Richter bzw. Prüfer ist als Verantwortlicher festzulegen. Bei breitensportlichen WB auf einer PLS unterliegen diese der genehmigten Ausschreibung.
2. Bei reinen WBO-Veranstaltungen ist auf dem Vorbereitungsplatz eine fachlich geeignete Aufsichtsperson einzusetzen, die mindestens die Qualifikation Trainer C besitzt.
3. In Fahr-WB sind Ein-, Zwei und Mehrspanner auch gemeinsam startberechtigt. Zu berücksichtigen sind die unterschiedlichen Anforderungen gemäß WBO für Pferde und Ponys. Breitensportliches Fahren kann individuell, unter Berücksichtigung der Förderung der Fahrkultur, gestaltet werden.
4. In Geländewettbewerben Fahren nach WBO sind keine einachsigen Wagen zugelassen.
5. Teilnehmer der Führzügelklasse dürfen in keinem anderen selbstständig gerittenen WB starten. Teilnehmer am Reiter-WB Schritt-Trab dürfen in keinem anderen Dressur-WB, Spring-WB und der Führzügelklasse starten. In der Führzügelklasse und im Reiter-WB ist nur ein Pferd pro Reiter zugelassen.
6. Bei Dressur-WB besteht die Möglichkeit, diese in zwei Abteilungen auszuschreiben
 1. Abteilung mit Hilfszügel
 2. Abteilung ohne Hilfszügel
7. Für alle Pferde ist Influenza-Impfschutz sowie eine Haftpflichtversicherung Pflicht. Eine Impfung gegen Herpes ist nicht verpflichtend vorgeschrieben, wird aber empfohlen. Pferdepässe sind mitzuführen.
8. Bei Ausfällen von BV bei höherer Gewalt können von den bezahlten Nenngeldern 50%, aber höchstens 3 € als Unkostenbeitrag durch den Veranstalter einbehalten werden.

XIII. Turnierrichter/ Parcourschefs

1. Für die Sächsischen Meisterschaften werden die benötigten Turnierfachleute (Turnierrichter und Parcourschefs) durch die Ausschüsse Turnierrichter und Parcourschefs in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des jeweiligen

Disziplinausschusses und dem Veranstalter festgelegt. Bei den Jugendmeisterschaften werden zusätzlich der Landestrainer und der Landesjugendwart hinzugezogen. Alle Veranstalter von Sächsischen Meisterschaften und Championaten haben sich deshalb mit dem sächsischen Richter- und Parcourschefausschuss zwecks Richter- bzw. Parcourschefbenennung in Verbindung zu setzen. Der so festgelegte Einsatz der Turnierfachleute ist verbindlich. Die Turnierfachleute, dabei mindestens ein Turnierrichter je pferdesportlicher Disziplin aus einem anderen Kommissionsbereich, werden nach der Festlegung vom Veranstalter eingeladen. Auf Antrag beim Ausschuss Turnierrichter ist eine anteilige Kostenübernahme der Mehrkosten für einen Turnierrichter je pferdesportlicher Disziplin möglich.

2. Im Übrigen ist es den Veranstaltern freigestellt, Turnierrichter und Parcourschefs aus der Landesliste bzw. aus Turnierrichter-/ Parcourscheflisten anderer Kommissionsbereiche einzuladen. Es ist aber auf jeden Fall zu sichern, dass im Interesse der Fairness und Verantwortung im Pferdesport für die Durchführung von Pferdekontrollen und die Besetzung der Vorbereitungsplätze genügend Turnierrichter gem. Liste eingesetzt werden.
3. Beurteilendes und beobachtendes Richten muss von zwei Richtern (mindestens ein Richter mit der entsprechenden Fachqualifikation) absolviert werden. Optional kann, in Absprache mit der LKS, auch ein Richter (mit entsprechender Fachqualifikation) und ein vom Veranstalter eingeladenen Richteranhänger aus dem Kommissionsbereich der LKS eingesetzt werden. Dieser Richteranhänger kann nur in den Klassen DL, SL und B richten. Je PLS nur ein Richteranhänger.
Beurteilendes Richten in Wettbewerben muss von mindestens einem Richter absolviert werden.
4. Richter Breitensport können in der Klasse E und A gemäß LPO mit einem Richter mit der entsprechenden Qualifikation eingesetzt werden.
5. Befangenheit beim beurteilendem Richtverfahren
 - 4.1 Der in der LPO § 56 Ziffer 7 festgeschriebene Begriff der Befangenheit wird in Ergänzung dieser Ziffer wie folgt definiert:
 - a) Aus persönlichen Gründen befangen ist der Ehegatte, Verlobte, Lebenspartner eines zu bewertenden Reiters auch dann, wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht bis zu einem Jahr nach Beendigung der Ehe/Lebenspartnerschaft. Außerdem sind Richter befangen, die mit dem Reiter in gerader Linie und in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.
 - b) Befangen ist der Richter, wenn der zu bewertende Reiter sein Schüler ist. Als Schüler gilt, wer regelmäßig, d.h. über einen längeren Zeitraum, mindestens einmal pro Monat vom Richter unterrichtet wird. Nach Beendigung der Unterrichtstätigkeit besteht die Befangenheit noch für ein Jahr. Als nicht regelmäßig wird angesehen, wenn der Reiter an max. 2 Lehrgängen innerhalb von 12 Monaten teilnimmt. Nach Beendigung des letzten Lehrgangs gilt die Befangenheit noch für ein viertel Jahr.
 - c) Befangen ist der Richter auch, wenn er ein zu bewertendes Pferd gezüchtet, ausgebildet, verkauft oder vermittelt hat. Die Besorgnis der Befangenheit endet ein Jahr nach Ausbildung, Verkauf oder Vermittlung.
 - d) Eine Befangenheit des Richters liegt auch dann vor, wenn zwischen Reiter/Reiterin einerseits und Richter/Richterin andererseits ein arbeitsvertragliches Beschäftigungsverhältnis besteht (Arbeitgeber/Arbeitnehmer), unabhängig davon, wer von beiden Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ist. Dies gilt ab dem Tag der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses für einen Zeitraum von einem Jahr fort.
 - e) Bei der Ausübung von Aufsichten darf der Richter/ die Richterin in keiner Hinsicht ausbilderisch den Reitern gegenüberreten. Hierzu zählt auch das Aufbauen von Sprüngen.In allen anderen Fällen besteht die widerlegbare Vermutung für den Richter, dass keine Besorgnis der Befangenheit besteht. Dies kann nur für die Zukunft und nur durch Beschluss des zuständigen Ausschusses Turnierrichter widerlegt werden. Dies ist dem betroffenen Richter in Textform mitzuteilen
 - 4.2 Bei beobachtendem Richten darf der Richter für den Pkt. 4.1 a-e jeweils und/oder zutrifft, also mit Sorge der Befangenheit, nur mit einem weiteren Richter mit der entsprechenden Qualifikation richten.
 - 4.3 Beim Richten eines Teilnehmers in einer Prüfung, bei der die Befangenheit, wie oben definiert, zweifelsfrei nachgewiesen wird, erfolgt eine Sperre als Richter für mindestens drei Monate.
 - 4.4. Im Wiederholungsfall wird der Richter für mindestens ein Jahr von der Richterliste gestrichen, wobei nach dem Ablauf dieser Frist automatisch eine Wiederaufnahme in die Liste erfolgt.

XIV. Technische Delegierte

Die Technischen Delegierten (Reiten) sind in der Liste der Turnierfachleute aufgeführt. Bei eigenen Veranstaltungen des Technischen Delegierten darf der Parcours nicht von ihm abgenommen werden. Qualifizierte PC-Gelände dürfen ihre eigene Veranstaltung bauen und betreuen.

Die Aufgaben des Technischen Delegierten Fahren werden durch den jeweiligen LK-Beauftragten bzw. den höchstqualifizierten Fahrrichter der PLS übernommen.

XV. Nichtzahlung von Turniergebühren durch Teilnehmer

Sofern ein Teilnehmer über Nennung-Online.de nennt und die Lastschrift nicht eingelöst wurde, wird wie folgt verfahren:

1. Bei dreimaliger Lastschriftrückgabe seit dem 01.01. erfolgt eine Ordnungsmaßnahme in Form der Sperrung der Turnierlizenz und zusätzlich eine Geldbuße gemäß Gebührenordnung verhängt. Kommt es innerhalb 4 Wochen oder später nach Rechtskraft der Ordnungsmaßnahme gem. Ziffer 1. erneut zu einer Rücklastschrift, wird eine Ordnungsmaßnahme in Form eines Ausschlusses von der Teilnahme an sämtlichen BV/PLS für die Dauer von 3 Monaten und zusätzlich eine Geldbuße gemäß Gebührenordnung verhängt.
2. Die Sperrungen der Turnierlizenzen werden entweder gem. Ziffer 1 nach Zahlung der Turniergebühren und des Ordnungsgeldes oder gem. Ziffer 2 nach der Dauer von 3 Monaten und nach Zahlung der Turniergebühren und des Ordnungsgeldes wieder aufgehoben.

XVI. Sonderprüfungen für pferdesportliche Abzeichen

1. Generell gelten die Regelungen der APO sowie die Bestimmungen für den Bereich Ausbildung des LV Pferdesport Sachsen e.V. in der jeweils aktuellsten Fassung.
2. Lehrgänge und Prüfungen zu Abzeichen finden in FN-anerkannten Reit-, Fahr-, und Voltigierschulen bzw. Mitgliedsvereinen und -betrieben entsprechend der zuerkannten Kategorie gem. APO statt. Die Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen zum Erwerb des Kutschenführerscheins A erfolgt mindestens in Fahrschulen°. Die Leiter dieser Betriebe mit einer Fachprüfung (mindestens Prüfung zum Trainer C mit aktueller DOSB-Lizenz) sind verpflichtet, vor Durchführung eines solchen Lehrganges die dazu erforderlichen Kenntnisse zu vertiefen.
3. Lehrgänge und Prüfungen zu Abzeichen sind bis spätestens 21 Tage vor dem beabsichtigten Termin schriftlich bei der LKS unter Angabe der verpflichteten Richter bzw. Prüfer zu beantragen. Eine spätere Anmeldung ist bis maximal 10 Tage vor dem beabsichtigten Termin möglich, wird gemäß Gebührenordnung jedoch gesondert berechnet. Eine spätere Anmeldung ist nicht möglich.
4. Für die Erfassung der Abzeichen, Prüfungsteilnehmer und der Prüfungsergebnisse ist die Software ARIS zu verwenden. Die Prüfungsergebnisse (als Datei) sowie die von den Richtern/Prüfern unterschriebenen Verwendungsnachweise sind im Anschluss an die Prüfung spätestens innerhalb von 2 Wochen vom Veranstalter an die LK einzusenden. Wird nicht die Software ARIS genutzt fällt eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr an.

XVII. Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen wurden von der Versammlung der LK am 12.11.2025 beschlossen. Sie treten mit der Veröffentlichung im Fachmagazin „PFERDE in Mitteldeutschland“ 12/2025 per 01.01.2026 in Kraft, ältere Veröffentlichungen verlieren ihre Gültigkeit.